

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 13. Juli 1988

2144. Nutzungsplanung Fällanden (Ergänzung)

Mit RRB Nr. 392/1987 genehmigte der Regierungsrat die Nutzungsplanung der Gemeinde Fällanden. Gemäss Dispositiv Ziffer II dieses Beschlusses wurden in der Bauordnung einige Bestimmungen, im Zonenplan die Festlegung von Landwirtschaftszone für das Grundstück Kat.-Nr. 3643 sowie die kommunale Freihaltezone für das Gebiet Rohrbuck und bei den Ergänzungsplänen der Waldabstandslinienplan Jörentobel von der Genehmigung ausgenommen. Aufgrund einer Kompetenzdelegation der Gemeindeversammlung Fällanden vom 23. Juni 1986 ergänzte der Gemeinderat Fällanden mit Beschluss vom 12. Januar 1988 die Art. 6, 11, 14, 22 und 34 der BauO. Er hob ferner Art. 33 BauO ersatzlos und die Landwirtschaftszone für das Grundstück Kat.-Nr. 3643 sowie die Freihaltezone Rohrbuck für das Gebiet westlich der Maurstrasse auf und setzte schliesslich den überarbeiteten Waldabstandslinienplan Jörentobel fest. Laut Zeugnis der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 20. Mai 1988 wurde gegen diesen Beschluss kein Rekurs erhoben. Mit Beschluss vom 16. März 1988 ergänzte überdies die Gemeindeversammlung Fällanden den Art. 15 BauO. Gemäss Zeugnissen der Bezirksratskanzlei Uster vom 28. April 1988 und der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 21. Juni 1988 wurden auch gegen diesen Beschluss keine Rekurse erhoben. Mit Schreiben vom 31. März 1988 ersucht der Gemeinderat Fällanden um Genehmigung der erwähnten Beschlüsse.

Zu den Ergänzungen der Bauordnung und der Festsetzung des überarbeiteten Waldabstandslinienplans sind keine Bemerkungen anzubringen; der Genehmigung steht nichts entgegen. Die Festsetzung von Landwirtschaftszone für das Grundstück Kat.-Nr. 3643 sowie die kommunale Freihaltezone Rohrbuck wurden vom Regierungsrat ausdrücklich von der Genehmigung ausgenommen (RRB Nr. 392/1987); diese kommunalen Zonen sind deshalb nie in Rechtskraft erwachsen, so dass sich eine formelle Aufhebung der Zonen durch den Regierungsrat erübrigt.

Infolge hängiger Rekurse bleiben die in Dispositiv Ziffer II lit. a von RRB Nr. 392/1987 genannten Grundstücke und Waldabstandslinien von der Genehmigung ausgenommen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Fällanden vom 12. Januar 1988 festgesetzten Ergänzungen der Nutzungsplanung (Ergänzung der Art. 6, 11, 14, 22 und 34 der BauO, Aufhebung von Art. 33 BauO und Festsetzung des überarbeiteten Waldabstandslinienplans Jörentobel) werden genehmigt.

II. Die mit Beschluss der Gemeindeversammlung Fällanden vom 16. März 1988 festgesetzte Ergänzung von Art. 15 BauO wird genehmigt.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Fällanden, 8117 Fällanden (unter Rücksendung je eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Ex-

emplars der Bauordnungs- und der Planänderungen), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 13. Juli 1988

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

i. V.
Hirschi